

Gemeindevertretung Bestensee

B E S C H L U S S
der Verwaltung

- öffentlich -

Einreicher: Hauptamt

Beraten im: GSA am 30.01.2018, HA 20.02.2018

Beschlusstag: 13.03.2018

Beschluss-Nr.: 02103/18

Betreff: Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §12 Abs. 1
Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee
beschließt den Öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 12
Abs. 1 KitaG ab 01.01.2018 mit dem Landkreis
Dahme-Spreewald einzugehen.

Begründung: Durch rechtliche Präzisierungen der zu übertragenen
Aufgaben des Landkreises (Leistungsverpflichteter) an die
Gemeinde (Leistungserbringer) wurde eine Neufassung des
Öffentlich-rechtlichen Vertrages erforderlich. Dieser ist im
Kreistag beschlossen worden und liegt der Gemeinde
Bestensee vom Landrat sowie der Vorsitzenden des
Kreistages unterschrieben vor.

Abst.-Ergebnis: Anz.d.stimmberechtigten Mitgl.d.GV: 19
Anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:
Von der Abst.u.Berat.gem.§22 BbgKV
ausgeschlossen: /

Quasdorf
Bürgermeister

Lehmann
Vorsitzende der Gemeindevertretung

f

Öffentlich- rechtlicher Vertrag
gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384); zuletzt geändert durch Gesetz vom
10.Juli 2017 (GVBl. I Nr. 17

(

Zwischen
dem Landkreis Dahme- Spreewald
- vertreten durch den Landrat -
Reutergasse 12, 15907 Lübben
- nachstehend **Leistungsverpflichteter** genannt -

u n d

Gemeinde Bestensee
vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend **Leistungserbringer** genannt -

§ 1
Vertragsgegenstand

Der Leistungserbringer verpflichtet sich in diesem Vertrag, auf seinem Gebiet die folgenden Aufgaben für den Leistungsverpflichteten durchzuführen:

- (1) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten,
- (2) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten in Kindertagesstätten,
- (3) Auszahlung der Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals an Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Abweichend von den Vorgaben der Kita Betriebskosten- und Nachweisverordnung werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung vom Leistungsverpflichteten für jeden Träger von Kindertagesstätten festgelegt (Pauschalisierung).
- (4) Entscheidung über Art und Umfang der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote,
- (5) Auszahlung von Zuschüssen zu den Kosten der alternativen und ergänzenden Angebote an Träger von Angeboten nach Absatz 4,
- (6) Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde oder außerhalb des Landkreises, jedoch innerhalb des Landes Brandenburg
- (7) Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde oder außerhalb des Landkreises, soweit diese nicht unter Absatz 6 fällt.

- (8) Feststellung des Rechtsanspruchs sowie die Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagespflege einschließlich der Beratung zu Angeboten der Kindertagespflege und Abschluss von Kindertagespflegeverträgen,
- (9) Erstattung der Aufwendungen der Kindertagespflegeperson einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes entsprechend der Regelungen der Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung,
- (10) Die Erhebung des Kostenbeitrages sowie des Essengeldes der Eltern auf der Grundlage der Kindertagespflegebeitragsatzung des Leistungsverpflichteten.

Der Leistungsverpflichtete ist berechtigt, die Einhaltung der Gesetze durch den Leistungserbringer zu überprüfen.

§ 2

Kostenerstattung durch den Leistungsverpflichteten

- (1) Für die Erfüllung der aufgrund von Entscheidungen nach § 1 Absätze 1 und 2 dieses Vertrages begründeten Verpflichtungen erhält der Leistungserbringer vom Leistungsverpflichteten einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht ein anderer Verpflichteter zu den Kosten oder Mehrkosten herangezogen wird.
- (2) Für die Erfüllung der aufgrund von Entscheidungen nach § 1 Absatz 4 dieses Vertrages begründeten Verpflichtungen zahlt der Leistungsverpflichtete an den Leistungserbringer einen Kostenausgleich auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Erfüllung der aufgrund von Entscheidungen nach § 1 Absatz 6 dieses Vertrages begründeten Verpflichtungen erstattet der Leistungsverpflichtete bei der Unterbringung außerhalb des Landkreises an den anderen Landkreis den Kostenausgleich bis zur Höhe des Zuschusses zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für die Erfüllung der aufgrund von Entscheidungen nach § 1 Absatz 7 dieses Vertrages begründeten Verpflichtungen erstattet der Leistungsverpflichtete dem Leistungserbringer den von ihm an die aufnehmende Gemeinde gezahlten Kostenausgleich, soweit er dem Leistungserbringer für die Unterbringung des Kindes auf dem Gebiet des Leistungserbringers den Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gezahlt hätte.
- (5) Für die Durchführung der Aufgabe nach § 1 Absatz 9 dieses Vertrages erstattet der Leistungsverpflichtete dem Leistungserbringer die Kosten entsprechend der Regelungen der Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Weitere Kostenerstattungen werden nicht gewährt.

§ 3
Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Öffentlich-rechtliche Vertrag ersetzt den bisher bestehenden Vertrag vom 12.03.2004, geändert am 01.10.2010, und tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft. Er ist von beiden Vertragsparteien jährlich bis zum 31.12. schriftlich kündbar. Die Kündigung wird zum 31.12. des folgenden Jahres wirksam.
- (2) Erfüllt der Leistungserbringer die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht in Übereinstimmung mit den Weisungen des Leistungsverpflichteten, fordert dieser den Leistungserbringer schriftlich auf, die Aufgaben innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist seinen Weisungen entsprechend durchzuführen. Kommt der Leistungserbringer seinen Pflichten innerhalb der Frist nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§ 4
Nebenbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

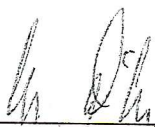
Lübben, den *10.11.2017*

Landrat



Bürgermeister

Vorsitzender des Kreistages



Vorsitzende/r der Gemeindevertretung